

Auslande bezogenen Waaren beim Empfange derselben der Tag und Ort der Verzollung und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß: das Gesetz verlangt also nur, daß der Gewerbetreibende die Waaren bezogen oder empfangen habe, nicht aber daß sie sich im Grenzbezirke befinden. Es leuchtet ja auch ein, daß die Buchkontrolle ihren angegebenen Zweck, nämlich die „Sicherung des Zollinteresses“ wirksam nur erfüllen kann, wenn sie den gesammten Verkehr des Gewerbetreibenden hinsichtlich derjenigen Waarengattungen, auf die sich diese spezielle Controle erstreckt, umfaßt, also auch über die Waaren Auskunft giebt, welche der Gewerbetreibende des Grenzbezirks im Binnenlande besitzt oder besessen hat. Unzutreffend ist für die einschränkende Auslegung die Ueberschrift des XV. Abschnittes des Zollvereinsges. zu verwerthen gesucht; denn die den Gewerbetreibenden des Grenzbezirks auferlegte Buchführung kann unbedenklich als „Controle im Grenzbezirk“ bezeichnet werden. Eine scheinbare Berechtigung erhält die hier bekämpfte Ansicht durch den Umstand, daß die §§ 119—123 des Vereinszollges. von Waaren handeln, die sich im Grenzbezirke befinden. Allein die §§ 119—123 regeln die Transportkontrolle, für welche die Rücksicht auf thunliche Freiheit in der Verkehrsbewegung eine solche räumliche Begrenzung gebot, während eine gleiche Rücksicht für die in § 124 vorgesehene Buchkontrolle nicht Platz greift, hinsichtlich der letzteren vielmehr angenommen werden muß, daß der Gesetzgeber, wenn er dieselbe im Zollinteresse für erforderlich erachtete, Einschränkungen zu vermeiden hatte, welche zu einer Verhinderung des erzielten Zweckes führten müßten. Vergeblich ist auch auszuführen versucht, daß die frühere preußische Gesetzgebung die Buchkontrolle nur rücksichtlich der im Grenzbezirke befindlichen Waaren bekannt habe. Der § 89 der preuß. Zollordn. vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 42) stimmt im Wesentlichen mit dem letzten Satze des § 124 des Vereinszollges. überein. In der preußischen Rechtsprechung gab nur die Fassung des § 6 Biff. 4 des Zollstrafges. vom 23. Jan. 1838 (G.S. S. 78): „wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der . . . Anordnungen über die erfolgte Besteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundnen Gegenständen ausweisen können“, zu Bedenken Anlaß, indem der Gebrauch des Wortes „vorgefundnen“ zu der Folgerung Anlaß gab, daß der durch die Buchführung zu erbringende Nachweis sich auf die bei der Revision durch die Steuerbehörde vorgefundnen Waaren zu beschränken habe; diesem Versuch einer einschränkenden Auslegung ist indeß schon das preuß. O. Dr. entgegengetreten (Goltdammer's Archiv Bd. 2 S. 683, Bd. 3 S. 559) und durch die gegenwärtige Fassung der Vorschrift in § 136 Biff. 7 des Vereinszollges. welche Vorschrift nicht von „vorgefundnen“, sondern von „bezogenen“ Gegenständen spricht, jede Grundlage entzogen. Die Anordnung des Provinzial-Steuerdirektors vom 8. Aug. 1885 enthält nach der erörterten Richtung hin keinerlei Einschränkung, erstreckt vielmehr die Buchkontrolle auf alle aus dem Auslande bezogenen und alle aus dem Inlande empfangenen Schweine. Dem ersten Richter kann auch darin nicht beigetreten werden, daß die Anordnung zum Theil unausführbare Auflagen mache. Man sehe mit dem ersten Richter den Fall: ein Schweinehändler, der den Handel im Grenzbezirke, und zwar im Geltungsbereiche der Anordnung vom 8. August 1885, betreibt, habe einen einzelnen Schweinekauf persönlich in Berlin bewirkt. Unpraktisch ist dieser Fall, aber immerhin denkbar. Der erste Richter deducirt: hier würde der Schweinehändler nach Ansicht der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein, die Eintragung in das Controlbuch fogleich in Berlin vorzunehmen und zu diesem Behufe das Buch stets mit sich führen müssen, während ihm doch andererseits in der Anordnung die Verpflichtung auferlegt sei, das Controlbuch zur jederzeitigen Einsicht und Vergleichung für die Zollbeamten in seinem Wohnorte bereit zu halten. Dieser Ausführung kann indeß nicht beigetreten werden. Die

Verpflichtung zur sofortigen Eintragung bleibt selbstverständlich innerhalb der Grenzen des Möglichen. Von dieser Ansicht geht auch die Anordnung aus, indem sie z. B. bei einem Verkaufe von Schweinen auf auswärtigem Markte bis zur Rückunft des Gewerbetreibenden die Eintragung befristet.

Rechtsirrtümlich ist ferner die Ansicht des ersten Richters, daß die Vorschrift in § 136 Biff. 7 des Vereinszollges. und die in § 124 daß vorgesehene Buchkontrolle ausschließlich das Zollinteresse, nicht auch die Verhütung der Contrebande im Auge habe. Die §§ 119—124 handeln von den „Controles im Grenzbezirke“. Nach dem Eingange des § 119 bezweckt die Transportkontrolle eine „Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr“. Die Vorschriften in den §§ 120—123 stehen mit der des § 119 in innigem Zusammenhange. Daß der sich unmittelbar an jene Vorschriften anschließende § 124 einen begrenzteren Zweck verfolge, ist nicht zum Ausdrucke gebracht; vielmehr ergiebt sich aus Abs. 2 des § 124, daß die Buchkontrolle eine Sicherungsmaßregel gegen den „Schleichhandel“ sein soll. Die Biff. 7 des § 136 enthält ebenfalls keine Einschränkung auf Fälle der Zolldefraudation. Das Wort „beziehungsweise“ im Eingange des § 136 besagt keineswegs, daß in abstracto die Anwendung der Biff. 7 auf Fälle der Contrebande ausgeschlossen sei, hat vielmehr für den Fall der Biff. 7 nur die Bedeutung, daß in concreto entweder eine Contrebande oder eine Zolldefraudation oder auch (im Falle der Idealconcurrenz) beide Strafthaten in Frage kommen können.

Unrichtig ist endlich auch die Auffassung des ersten Richters, daß Schweine im vorliegenden Falle nicht für zollpflichtig zu erachten seien. Schweine unterliegen einem Eingangszoll von 6-Mk. für das Stück (Biff. 39 f der Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Zolltarifges., vom 24. Mai 1885, RGe.-Bl. S. 111), und man versteht nicht, wie diese reichsgesetzlich für die ganze Grenze des Vereinszollgebietes festgesetzte Zollpflichtigkeit durch ein aus sanitätspolizeilichen Gründen für die Reichsgrenze des Regierungsbezirks Gumbinnen vom Regierungs-Präsidenten erlassenes Einfuhrverbot beseitigt sein soll. Die in der Bekanntmachung vom 8. Aug. 1885 angeordnete Buchkontrolle würde selbst dann nicht von selbst in Wegfall kommen, wenn in einem Momente für alle Theile der Grenze des Vereinsgebietes die Einfuhr von Schweinen verboten sein sollte, weil sie dann immer noch zur Sicherung gegen Contrebande diente.

Auf den rechtsirrtümlichen Erwägungen beruht die angefochtene Entscheidung nebst ihrer Feststellung. Gemäß § 393 der StrPrD. war daher, wie geschehen, zu erkennen. Bei der anderweitigen Verhandlung der Sache wird wiederholt zu prüfen sein, ob der Angeklagte die in Rede stehenden Schweine außerhalb des Grenzbezirks im Inland erworben hat. Die Bejahung dieser Frage würde, von besonderen Umständen abgesehen, die Annahme begründen können, daß der Angeklagte eine Contrebande nicht habe verüben können. Aber auch bei dieser Annahme würde die unterlassene Buchführung die Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß § 137 Abs. 2 und § 152 des Vereinszollges. begründen.

#### VI. Strafrenat. Urth. v. 7. Januar 1887.

Kann der Legitimationsschein (aus § 119 des Vereinszollgesetzes) auch anderen Personen, die den Transport im Auftrage der in dem Scheine namhaft gemachten Person auszuführen, als vorschriftsmäßiger Ausweis dienen?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 119, 136 Biff. 5 d, 137.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz stützt die Entscheidung, daß der Angeklagte sich einer strafbaren Ordnungswidrigkeit nicht schuldig gemacht, lediglich darauf, daß zu der Zeit, als jener bei dem Transporte der schwarzunten Rind betroffen wurde, die Frist des von ihm dem Zollbeamten vorgezeigten Legitimationsscheines noch nicht abgelaufen gewesen sei. Dieser Grund ist